

e) auf dem Gebiet der guten Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit Rat zu gewähren und technische Hilfe zu erleichtern;

f) mit anderen internationalen Partnern, namentlich mit den internationalen Finanzinstitutionen, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, Tätigkeiten zu unterstützen, die die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden, den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes schaffen sollen;

g) die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zu ermutigen, der Zentralafrikanischen Republik Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Gebieten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 20. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission, über die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, über die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ gemacht wurden, sowie über die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ und des Nationalen Aussöhnungspakts²¹⁰, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundung des Landes, vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht nach Ziffer 15 auch Angaben über die Fortschritte zu machen, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Verabschiedung eines Wahlgesetzes, der Festlegung eines Datums für die Parlamentswahlen und der Ausarbeitung konkreter Pläne für die Abwicklung der Parlamentswahlen erzielt hat, und Empfehlungen zur künftigen Rolle der Vereinten Nationen bei dem Prozeß der Parlamentswahlen abzugeben;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die an sie gerichteten Ersuchen des Generalsekretärs zur Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und anderen Ressourcen an die Mission positiv zu reagieren, um die baldige Dislozierung der Mission zu erleichtern²¹¹;

18. *billigt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds einzurichten, damit die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission und zur Unterstützung der Finanzierung der Mission leisten können, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu diesem Fonds beizutragen;

19. *ersucht* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, mit dem Generalsekretär vor dem 25. April 1998 ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung

der Truppen vom 9. Oktober 1990²¹² vorläufig Anwendung findet;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3867. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. März 1998 betreffend Ihre Absicht,

²¹¹ Ebd., Dokument S/1998/148.

(1998) vom 5. Februar 1998, 1155 (1998) vom 16. März 1998 und 1159 (1998) vom 27. März 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juni 1998²¹⁸ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

erfreut über die rasche und wirksame Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist und daß es gilt, die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen und bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Wahlkommission unter der Leitung eines neutralen und unabhängigen Vorsitzenden ihre Arbeit aufgenommen hat, und betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ kooperieren müssen, um eine wirksame Tätigkeit der Kommission zu gewährleisten,

erneut erklärend, daß die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998²⁰⁹ genannten politischen, wirtschaftli-